

Anlage 1 – siehe Kulturförderrichtlinie Punkt 2.1

Gemäß Punkt 2.1. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im kulturellen und künstlerischen Bereich im Landkreis Rostock können Projekte/ Maßnahmen aus folgenden Bereichen und mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten gefördert werden:

Darstellende Kunst

- Durchführung von Theaterprojekten
- Förderung freier Theatergruppen, beispielhafte Projekte der darstellenden Kunst und Projekte einzelner Kunstschaftender sowie von Kinder- und Jugendtheater

Musik/ Tanz/ Film

- Förderung regional und überregional bedeutsamer Musikfeste und Aktivitäten des Konzertlebens, kirchenmusikalische Veranstaltungen sowie Amateurgruppen
- Förderung von Projekten von Gruppen musizierender und singender erwachsener Menschen, Kinder(n) und Jugendliche(n)
- Förderung von Tanzkursen für Kinder und Jugendliche, die das Ziel der öffentlichen Darbietung verfolgen
- Filmprojekte

Bildende Kunst

- Förderung künstlerischer Projekte mit kreisweiter, landesweiter oder/ und bundesweiter Bedeutung (z.B. Pleinairs, Ausstellungen, Aktionen)
- Förderung von Einzelprojekten
- Förderung von Projekten in Kunst- und Kultureinrichtungen, Galerien und Museen
- Zuschüsse für Kataloge anlässlich eines besonderen Ereignisses, Künstlerbücher

Heimatspflege/ Niederdeutsche Sprache

- Pflege von Traditionen und des Brauchtums, vorrangig Projekte mit Kindern und Jugendlichen
- Herausgabe von bedeutsamen Publikationen
- Erarbeitung und Installation von überregional bedeutsamen Ausstellungen
- Förderung von soziokulturellen und künstlerischen Initiativen
- Förderung von Projekten der Integration und des bürgerlichen Engagements
- Pflege der Niederdeutschen Sprache, besonders Projekte für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n)

Literatur/ Bibliotheksarbeit/ Medien

- Projekte der Literatur- und Leseförderung
- Kulturarbeit in Bibliotheken/ Lesungen/ Publikationen
- Förderung von genre- und schwerpunktvernetzten Projekten
- Ergebnisorientierte Initiativen/ Aktivitäten im Kulturtourismus
- Einsatz neuer Medien im Kunst- und Kulturbereich

Museen und Ausstellungen, Kulturerbe

- Projekte der Museen, Sammlungsbestand und wissenschaftliche Tätigkeit, Ausstellungsvorhaben, Vernetzung von Aktivitäten, Druckerzeugnisse, Restaurierung und Konservierung der Bestände, Erwerb von Kulturgut, Maßnahmen zur angemessenen Sicherung, Projekte von Landesverbänden im Museumswesen, Museumspädagogik

Zuwendungsfähige Ausgaben im direkten Zusammenhang mit dem Projekt sind unter anderem:

Sachausgaben:

- Künstlerhonorare
- Werbungskosten, GEMA-Gebühren
- Büro- und Arbeitsmaterial, Telefon, Porto
- Kopierkosten, Druckkosten für Plakate, Flyer, Einladungen
- Theater Kostüme, Chorkleidung
- Versicherungen für Kunstobjekte
- Kosten für Energie, Wasser, Abwasser, Heizung, wenn sie unmittelbar durch das Projekt Entstehen
- Ankauf von Instrumenten, Notenmaterial
- Produktion von Medienträgern
- Miete von Veranstaltungszubehör, Technik oder mobile Bühne und dgl.
- div. Ausstattungsgegenstände wie z.B. Vitrinen, Podeste, Ausstellungszubehör, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes stehen.

Personalausgaben:

Personalausgaben müssen nach Art und Umfang in Hinblick auf das Erreichen des Zweckes notwendig und angemessen sein!

Zuwendungsfähig sind nur Personalausgaben die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, so z.B. Kosten zum Auf- und Abbau Bühne oder Aufwandsentschädigungen/ Honorar für Chorleitung während der Projektlaufzeit.

Nicht förderfähig wären z.B. die gesamten Personalkosten für eine Daueraufsicht während der ganzen Zeit einer Ausstellung! (siehe Punkt 5.3 Bemessungsgrundlage)